



POUVOIR JUDICIAIRE  
GERICHTSBEHÖRDEN

ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Commission de recours de l'Université de Fribourg  
Rekurskommission der Universität Freiburg

p.a. RA Elias Moussa  
Postfach 822  
1701 Freiburg

Tel +41 26 322 37 37, Fax +41 26 323 29 55

## Rekurskommission der Universität Freiburg Entscheid vom 9. Februar 2017

Zusammensetzung	Präsident:	Markus Julmy
	Beisitzer:	Sascha Bischof, Barbara Hallensleben, Isabelle Théron, Laure Zbinden
	Jur. Sekretär:	Elias Moussa
Parteien	<b>A.____</b> , vertreten durch Rechtsanwalt Philippe Corpataux, <b>Beschwerdeführerin</b> , gegen <b>Rekurskommission der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg</b> , Chemin du Musée 8, 1700 Freiburg, <b>Beschwerdegegnerin</b> und <b>Vorinstanz</b> .	
Gegenstand	Prüfungen; Studienausschluss (D 10/2016)  Beschwerde vom 18. Mai 2016 gegen den Entscheid der Rekurskommission der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg vom 12. April 2016	

—

## Sachverhalt:

- A. A.\_\_\_\_ belegt seit dem Herbstsemester 2011 den Studiengang „Bachelor of Science in Pharmazeutischen Wissenschaften“ an der Math.-Naturw. Fakultät der Universität Freiburg. Die Examen nach dem ersten Studienjahr hat A.\_\_\_\_ mit einem Notendurchschnitt von 4.19 bestanden.
- B. Anlässlich der Herbstprüfungssession 2012 fiel A.\_\_\_\_ im Rahmen der Prüfungen für das zweite Studienjahr durch die Prüfung CH.2212, Präparative Methoden (erzielte Note: 1.5), sowie BC.0114, Allgemeine Biochemie (erzielte Note: 3.0). In Anwendung von Art. 16 des Reglements vom 2. Februar 2004 für die Erlangung der Bachelor of Science und der Master of Science (nachfolgend RBMsc; SS 4.5.0.1) wurde ihr daraufhin die Wiederholung dieser beiden Prüfungen gestattet. Vorgesehen war, dass A.\_\_\_\_ diese Prüfungswiederholungen im Januar/Februar 2014 absolvieren könne.
- C. Am 27. Januar 2014 trat A.\_\_\_\_ zu der Wiederholung der Prüfung CH.2212 an und erzielte die Note 3.0. Am 4. Februar 2014 suchte sie einen Notfallarzt auf, der mittels Arztzeugnis vom gleichen Tag eine 100% krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit von A.\_\_\_\_ für den 4. Februar 2014 feststellte. Aufgrund dieser ärztlich attestierten 100% Arbeitsunfähigkeit wurde die Wiederholung der Prüfung BC.0114, welche ursprünglich für den 4. Februar 2014 geplant war, auf den 26. August 2014 verschoben. Am 26. August 2014 absolvierte A.\_\_\_\_ die Wiederholung der Prüfung BC.0114 und erzielte die Note 4.5.
- D. Mit Schreiben des Studienbevollmächtigten vom 24. September 2014 wurde A.\_\_\_\_ mitgeteilt, dass sie im 2. Studienjahr die Durchschnittsnote 3.97 erreicht und alle Möglichkeiten für die Wiederholung ausgeschöpft habe. Dies entspräche einem definitiven Nichtbestehen, weswegen sie gestützt auf Art. 22 Abs. 2 RBMsc definitiv vom Studium der Pharmazeutischen Wissenschaften ausgeschlossen werde. Mit gleichem Schreiben entzog der Studienbevollmächtigte einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid die aufschiebende Wirkung.
- E. Am 25. Oktober 2014 reichte A.\_\_\_\_ Beschwerde bei der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät gegen den Entscheid vom 24. September 2014 des Studienbevollmächtigten ein. In ihrem Hauptbegehren ersuchte sie darum, dass die ungenügende Durchschnittsnote von 3.97 als genügend eingestuft werde. In ihrem Subsidiärbegehren beantragte sie die Wiederholung der Prüfung CH.2212.
- F. Mit Entscheid vom 10. Dezember 2014 wies die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät die Beschwerde von A.\_\_\_\_ vom 25. Oktober 2014 ab.
- G. Mit Entscheid vom 17. Juli 2015 hiess die Rekurskommission der Universität Freiburg die dagegen geführte Beschwerde durch A.\_\_\_\_ gut und wies die Sache zu neuem Entscheid in ordnungsgemässer Zusammensetzung an die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät zurück.
- H. Am 12. April 2016 erliess die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät ihren neuen Entscheid und wies die Beschwerde vom 25. Oktober 2014 erneut ab.

- I. Am 18. Mai 2016 reichte A.\_\_\_\_ Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Freiburg gegen den Entscheid vom 12. April 2016 der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät ein und beantragte, dass ihr die Wiederholung der Prüfung CH.2212 zu gestatten sei. Subsidiär sei die Angelegenheit dem Dekan zurückzuweisen, damit dieser einen Entscheid über die Anerkennung des von A.\_\_\_\_ angebrachten Grundes für die Annullierung des am 27. Januar 2014 absolvierten Examens CH.2212 fälle.
- J. Am 10. Juni 2016 reichte die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät ihre Beschwerdeantwort ein und schloss auf Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen:

- 1.1 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 431.0.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät vom 12. April 2016 ist innerhalb der Fakultät letztinstanzlich (Art. 47 der Statuten vom 25. Juni 2001 der Math.-Naturw. Fakultät der Universität Freiburg; SS 4.5.0.0; und Art. 24 Abs. 3 des Reglements vom 2. Februar 2004 für die Erlangung der Bachelor of Science und der Master of Science (nachfolgend RBMsc; SS 4.5.0.1). Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.2 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät vom 12. April 2016 wurde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 2. Mai 2016 zugestellt. Die Beschwerde wurde am 18. Mai 2016 der Post übergeben und somit rechtzeitig eingereicht.
- 1.3 Gemäss Art. 47d Abs. 3 UniG kann die Rekurskommission auf dem Zirkulationsweg entscheiden, sofern kein Mitglied sich dem widersetzt. Vorliegend erscheint eine mündliche Verhandlung nicht notwendig, weswegen der vorliegende Entscheid auf dem Zirkularweg ergeht.
- 1.4 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG, Art. 60 UniS). Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg; RRSK; SS 1.2.10).
- 1.5 Gemäss Art. 10 Abs. 1 RRSK kann die Rekurskommission den angefochtenen Entscheid nur zugunsten eines Beschwerdeführers oder einer Beschwerdeführerin ändern. Sie ist in keinem Fall an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen gebunden (Art. 10 Abs. 1 RRSK). Sie stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 45 VRG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 10 Abs. 1 VRG).
2. Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass sie sich nicht bewusst war, dass das Reglement vom 2. Februar 2004 für die Erlangung der Bachelor of Science und der Master of Science (nachfolgend RBMsc; SS 4.5.0.1) die Möglichkeit vorsah, dass eine Prüfung aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig nicht angetreten werden könne, ohne einen Ausschluss zur Folge zu haben (siehe E. 3 nachfolgend). Sie rügt, dass der Dekan der Math.-Naturw. Fakultät entgegen Art. 13 Abs. 2 RBMsc die Gründe für ihre Prüfungsunfähigkeit nicht geprüft habe (siehe E. 4 nachfolgend). Im Übrigen sei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt worden; unter Berücksichtigung aller Umstände sei ihr die Wiederholung der Prüfung CH.2212 zu gestatten (siehe E. 5 nachfolgend).

Schliesslich liege betreffend Studienausschluss zumindest ein Härtefall vor (siehe E. 6 nachfolgend).

3. Unter Prüfungsunfähigkeit ist die teilweise oder vollständige Leistungsunfähigkeit während der Prüfung aus gesundheitlichen Gründen zu verstehen (FELIX BAUMANN, Die Rekurskommission der Universität Freiburg – Organisation, Verfahren und ausgewählte Fragen, in: FZR 2001, S. 235 ff., 269). Gemäss konstanter Rechtsprechung können Prüfungshinderungsgründe von den Kandidierenden prinzipiell nur vor oder während den Prüfungen geltend gemacht werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2597/2010 vom 24. Februar 2011, E. 2.6.1). Zieht sich ein Kandidat nicht zurück oder tritt er gar nicht zur Prüfung an, so gilt die Prüfung als abgelegt, auch wenn ein ärztliches Zeugnis im Nachhinein die Prüfungsunfähigkeit bestätigt (FELIX BAUMANN, a.a.O., S. 269). Ausnahmen von diesem Grundsatz hat die Rechtsprechung jeweils nur unter strengen, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zugelassen. So muss sich a) die Krankheit erst zum Zeitpunkt der Prüfung bemerkbar gemacht haben, ohne dass vorher Symptome zu erkennen gewesen wären, dürfen b) während der Prüfung keinerlei Symptome sichtbar sein, muss c) der Kandidierende unmittelbar nach der Prüfung einen Arzt aufsuchen, muss d) der Arzt unmittelbar eine schwere und plötzliche Erkrankung konstatieren, die, obwohl keine sichtbaren Symptome vorliegen, zweifelsfrei den Schluss nahelegt, dass ein Kausalzusammenhang zum Prüfungsmisserfolg besteht und muss e) der Prüfungsmisserfolg einen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der gesamten Prüfungssession haben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2597/2010 vom 24. Februar 2011, E. 2.6.1).
- 3.1 Vorliegend führt die Beschwerdeführerin aus, dass sie anlässlich der Wiederholung der Prüfung CH.2212 am 27. Januar 2014 stark unter Druck stand, wie die meisten Studierenden, da sie sich ein erneutes Nichtbestehen nicht leisten konnte. So habe sie bereits unter schlaflosen Nächten gelitten, was soweit nicht unbedingt abnormal sei. Dennoch habe sie das Examen angetreten, obwohl sie sich gesundheitlich schlecht gefühlt habe, da sie das Absolvieren dieser Prüfung als letzte Chance sah, ihr Studium weiterführen zu können, weshalb sie sich nicht vorstellen konnte, diese Prüfung nicht anzutreten, trotz ihres schlechten Gesundheitszustandes. Weiter führt die Beschwerdeführerin aus, dass sie dieses Examen angetreten habe, obwohl sie sich ausserordentlich schlecht gefühlt habe. Die Folge daraus war, dass sie eine ungenügende Note erzielte.
- 3.2 Vorab ist festzustellen, dass es vorliegend bereits an einem Arztzeugnis fehlt, welche am 27. Januar 2014 eine Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit attestiert. Das durch die Beschwerdeführerin eingereichte Arztzeugnis vom 4. Februar 2014 attestiert lediglich eine Arbeitsunfähigkeit von 100% für den 4. Februar 2014, nicht jedoch für den 27. Januar 2014. Auch der Arztbericht vom 4. Februar 2014 erwähnt lediglich, dass die Beschwerdeführerin „letzte Woche“ an einer Prüfung ein „Black-out“ und „darauf“ starke Schlafprobleme gehabt habe. Mithin äussert sich weder das Arztzeugnis, noch der Arztbericht vom 4. Februar 2014 zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin am 27. Januar 2014, als sie die strittige Prüfung absolvierte. Damit fehlt es bereits an einer Grundvoraussetzung, um sich auf einen Prüfungshinderungsgrund aufgrund von Krankheit zu berufen, da kein entsprechendes ärztliches Zeugnis für den 27. Januar 2014 vorliegt. Selbst wenn davon ausgegangen werden sollte, dass die Beschwerdeführerin am 27. Januar 2014 aus gesundheitlichen

Gründen prüfungsunfähig gewesen sei, ist festzuhalten, dass sie das Examen trotzdem absolvierte. Dies, obwohl gemäss eigenen Aussagen der Beschwerdeführerin, die Symptome bereits vorher zu erkennen gewesen seien. Überdies liegt kein Arztbericht vor, welcher zweifelsfrei den Schluss nahelegt, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Krankheit und dem Prüfungsmisserfolg besteht. Folglich ist festzuhalten, dass selbst wenn am 27. Januar 2014 ein Prüfungshinderungsgrund vorgelegen hätte, es mindestens an zwei der fünf kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen fehlen würde, um vom Grundsatz abzuweichen, wonach Prüfungshinderungsgründe grundsätzlich nur vor oder während den Prüfungen geltend gemacht werden können.

- 3.3 Da vorliegend kein ärztlich attestierter Prüfungshinderungsgrund für die Prüfung vom 27. Januar 2014 erwiesen ist bzw. die Voraussetzungen zum Abweichen vom vorgenannten Grundsatz betreffend Geltendmachung von Prüfungshinderungsgründen nicht erfüllt sind, erweist sich der angefochtene Entscheid und die Bewertung der Prüfung CH.2212 vom 27. Januar 2014 als nicht willkürlich, weswegen die Beschwerde vom 18. Mai 2016 bereits aus diesen Gründen abzuweisen ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten aus dem Umstand ableiten kann, dass sie nicht wusste, dass das Reglement die Möglichkeit vorsah, dass eine Prüfung aus gesundheitlichen Gründen unter bestimmten Voraussetzungen kurzfristig nicht angetreten werden könne. Aus der Unkenntnis der Gesetze können keine Rechte abgeleitet werden (*ignorantia iuris nocet*).
4. Die Beschwerdeführerin rügt explizit die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften (Art. 7 Abs. 2 RRSKU). Sie bringt vor, der Dekan der Math.-Naturw. Fakultät habe entgegen Art. 13 Abs. 2 RBMsc nicht entschieden, ob die durch die Beschwerdeführerin angebrachten Gründe für den Prüfungsrückzug anerkannt wurden oder nicht.
- 4.1 Art. 13 Abs. 1 RBMsc sieht vor, dass wenn sich ein Student oder eine Studentin nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung zurückzieht, für die er oder sie sich eingeschrieben hat, er oder sie dies dem Dekanat spätestens 7 Tage (Empfangsdatum) vor Beginn der Prüfungssession schriftlich mitteilen muss. In diesem Falle wird die Anmeldung zur Prüfung annulliert. Gemäss Art. 13 Abs. 2 RBMsc ist der Dekan oder die Dekanin schriftlich mit Angabe der Gründe für den Rückzug zu informieren, sofern sich ein Student oder eine Studentin nach der in Abs. 1 genannten Frist von einer Prüfung zurückzieht. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Der Dekan oder die Dekanin entscheidet, ob die angeführten Gründe anerkannt werden. Fällt der Entscheid bejahend aus, so wird die Prüfung nicht als nicht bestanden angesehen. Art. 13 Abs. 3 RBMsc präzisiert, dass wenn kein stichhaltiger Grund für einen Rückzug, einen Unterbruch oder eine Annullierung der Prüfung vorliegt, diese als nicht bestanden gilt (Note 1.0 mit dem Vermerk « nicht zur Prüfung erschienen »).
- 4.2 Vorliegend hat die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen den Dekan nicht schriftlich über die Gründe für den Rückzug informiert (Art. 13 Abs. 1 RBMsc). Vielmehr machte die Beschwerdeführerin betreffend der Prüfung CH.2212, welche sie am 27. Januar 2014 absolvierte, erst mit Beschwerde vom 25. Oktober 2014 an die Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät zum ersten Mal geltend, sie habe anlässlich der vorgenannten Prüfung aus gesundheitlichen Gründen an einer Prüfungsunfähigkeit gelitten. Der Beschwerdeführerin ist zwar zuzustimmen, wenn sie ausführt, dass es gemäss Art. 13 Abs.

2 RBMsc dem Dekan oder der Dekanin obliegt, darüber zu entscheiden, ob ein angeführter Prüfungshinderungsgrund anerkannt wird oder nicht. Dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung ist aber auch zu entnehmen, dass der Dekan oder die Dekanin auf Antrag eines Studenten oder einer Studentin entscheidet und nicht von Amtes wegen. Da die Beschwerdeführerin sich jedoch vor ihrer Beschwerde vom 25. Oktober 2014 nie an den Dekan wandte, konnte dieser auch gar keine Entscheidung in dieser Angelegenheit fällen. Auch hat sich die Beschwerdeführerin ja gerade nicht von der Prüfung vom 27. Januar 2014 zurückgezogen, sondern hat diese absolviert. Da die Beschwerdeführerin die Frage der Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen betreffend der Prüfung CH.2212 vom 27. Januar 2014 zum ersten Mal in ihrer Beschwerdeschrift vom 25. Oktober 2014 aufwarf, und zwar als Rügegrund gegen den Entscheid vom 24. September 2014 des Studienbevollmächtigten, oblag es richtigerweise der Rekurskommission der Math.-Naturw. Fakultät, diese Beschwerderüge zu prüfen, und nicht dem Dekan.

- 4.3 Entsprechend ist die Rüge der Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften bzw. von Art. 13 Abs. 2 RBMsc abzuweisen.
5. Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, bei der Bewertung der Prüfung CH. 2212 sei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt worden. Unter Berücksichtigung aller Umstände sei ihr die Wiederholung der Prüfung CH.2212 zu gestatten. Wie in E. 1.4 hiervor in Erinnerung gerufen, können gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 RRKU). Folglich ist auf die Rüge der Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes im Zusammenhang mit der Bewertung der Prüfung CH.2212 nicht einzutreten.
6. Schliesslich macht die Beschwerdeführerin einen Härtefall im Zusammenhang mit dem ausgesprochenen Studienausschluss geltend. Sie bringt u.a. vor, dass nur eine ausserordentlich minime Notendifferenz von 0.03 zu ihrem Studienausschluss geführt habe.
  - 6.1 Da generell-abstrakte Vorschriften auf den Normalfall zugeschnitten sind und daher vielfach besonders gelagerte Situationen nicht erfassen können, ist es möglich, Ausnahmegewilligungen zu erteilen, um Härtefälle zu vermeiden. Eine solche Ausnahmegewilligung darf allerdings nur erteilt werden, wenn ein Gesetz oder eine gestützt auf das Gesetz erlassene Verordnung dies ausdrücklich vorsieht (Urteil des Bundesverwaltungsgericht B-7895/2007 vom 23. Oktober 2009, E. 5; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 2664 ff.). Bei der Frage, ob ein Härtefall vorliegt, handelt es sich um einen Ermessensentscheid. Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist mangels anderslautender gesetzlicher Bestimmung grundsätzlich befugt, auch die Angemessenheit einer angefochtenen Verfügung zu überprüfen (Art. 78 Abs. 1 VRG). Allerdings ist bei der Überprüfung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung von Härtefallklauseln eine gewisse Zurückhaltung angebracht, da solche Entscheide naturgemäss schwer zu überprüfen sind und die Fakultät aufgrund ihrer Kenntnisse der Studienverhältnisse besser geeignet ist, um beispielsweise zu beurteilen, ob einer Studentin oder einem Studenten in Abweichung vom Reglement ein zusätzliches Semester zugestanden werden soll (Art. 96a VRG; Urteil D 2/2015 der Rekurskommission der Universität Freiburg vom 17. Juli 2015, E. 7.2.2; FELIX BAUMANN, a.a.O., S. 249).

- 6.2 Gemäss Art. 43 Abs. 3bis UniG verleihen die Fakultäten die akademischen Grade und erlassen Reglemente über die Erlangung dieser Grade. Art. 78 Abs. 1 der Statuten vom 31. März 2000 der Universität Freiburg (UniS; SGF 431.0.11) sieht vor, dass die Entscheide über die Fakultätsstatuten und die für die gesamte Fakultät geltenden Reglemente, insbesondere über diejenigen, welche die Verleihung universitärer Grade regeln, in die Zuständigkeit der jeweiligen Fakultätsräte fallen. Dies wird für die Math.-Naturw. Fakultät in Art. 8 lit. c der Statuten vom 25. Juni 2001 der Math.-Naturw. Fakultät der Universität Freiburg (SS 4.5.0.0) verankert. Art. 39 Abs. 1 und 3 dieser Fakultätsstatuten halten auch fest, dass die Fakultät die Diplome in ihren Studienrichtungen verleiht und sie die entsprechenden Reglemente erlässt, gegebenenfalls im Einverständnis mit Partnerfakultäten. Das gestützt auf diese Statutenbestimmung erlassene RBMsc regelt, unter welchen Bedingungen an der Math.-Naturw. Fakultät u.a. die universitären Grade Bachelor of Science und Master of Science erworben werden können. Die vorgenannten einschlägigen generell-abstrakten Erlasse, insbesondere das RBMsc, enthalten keine Vorschrift, um in Ausnahme- bzw. Härtefällen von den allgemeinen Voraussetzungen zur Erlangung der universitären Grade Bachelor of Science und Master of Science abzuweichen. Mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage ist es daher nicht möglich, von den Bestimmungen des RBMsc über die Erlangung der universitären Grade des Bachelor of Science und der Master of Science abzuweichen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass andere Fakultäten in ihren Reglementen entsprechende Härtefallregelungen vorsehen, sind doch die Studienreglemente und Statuten nur für die jeweiligen Fakultäten bindend.
- 6.3 Selbst wenn vorliegend eine solche Härtefallklausel für die Math.-Naturw. Fakultät bestehen würde, wäre festzuhalten, dass der angefochtene definitive Ausschluss aus dem Studium „Pharmazeutische Wissenschaft“ aufgrund der ungenügenden Gesamtdurchschnittsnote der Beschwerdeführerin, worin ebenfalls die Note der Prüfung CH.2212 vom 27. Januar 2014 einfluss, sowie der fehlenden Wiederholungsmöglichkeiten erfolgte. Bis auf die Frage des Härtefalls beschränken sich sämtliche Rügen und Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin – auch im Hinblick auf den angefochtenen Studienausschluss – nur auf die Bewertung der Prüfung CH.2212 vom 27. Januar 2014. Der mittels angefochtenem Entscheid bestätigte definitive Studienausschluss bezieht sich wiederum ausschliesslich auf den ungenügenden Gesamtnotendurchschnitt von 3.97, zu welchem die erreichte Note der Prüfung CH.2212 vom 27. Januar 2014 beitrug. Wie in E. 3 und 4 hiervor aufgezeigt, erfolgte die Bewertung und Benotung des Examens CH.2212 vom 27. Januar 2014 jedoch willkürfrei und ohne Verletzung von Verfahrens- oder Organisationsvorschriften, weswegen die Vorinstanz richtigerweise die erzielte Note 3 an der Prüfung CH.2212 sowie den Gesamtnotendurchschnitt der Beschwerdeführerin im 2. Studienjahr von 3.97 nicht in Frage stellte. Im Übrigen bestreitet die Beschwerdeführerin nicht, dass sie mit der erzielten Durchschnittsnote von 3.97 sowie der fehlenden Wiederholungsmöglichkeit ihren Studiengang definitiv nicht bestanden hat (Art. 22 Abs. 2 RBMSc). Folglich wäre selbst in Bejahung einer eventuellen Härtefallklausel im einschlägigen Studienreglement vorliegend kein Ermessensfehler seitens der Vorinstanz auszumachen.
7. Im Ergebnis ist die Beschwerde vom 18. Mai 2016 somit abzuweisen.
8. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 47e Abs. 2 UniG).

### **Die Rekurskommission entscheidet:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 9. Februar 2017

Der Präsident

Der jur. Sekretär